

6993**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Abänderung
des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

(Vom 8. November 1955)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die dazugehörige Botschaft zu unterbreiten.

I. Einleitung

Bekanntlich gewährt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden AHVG genannt) jenen Personen, die nicht während mindestens eines vollen Jahres Beiträge bezahlt haben, grundsätzlich nur im Bedarfsfall einen Anspruch auf Renten (Übergangsrenten), d. h. nur dann, wenn ihr Einkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles ihres Vermögens die im Gesetz festgelegten Grenzen nicht erreicht. Diese Regelung, von der in erster Linie alle jene betroffen werden, die vor dem 1. Juli 1883 geboren oder vor dem 1. Dezember 1948 verwitwet oder verwaist sind, bildete in letzter Zeit Gegenstand ständiger Kritik. In- und ausserhalb des Parlamentes erfolgten Vorstösse, welche die Beseitigung der Bedarfsklausel für die Übergangsgeneration forderten.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Postulate der Nationalräte Monfrini und Gnägi, die am 21. September 1955 dem Bundesrat überwiesen wurden, sowie an die Motionen Bratschi und Guinand, die am 28. September 1955

in Form von Postulaten angenommen worden sind. Dazu kommen Interventionen der Staatsräte der Kantone Neuenburg (vom 18. Januar 1955), Genf (vom 16. Juli 1955) und Waadt (vom 22. Juli 1955), welche bei ihnen eingegangene Petitionen von Gruppen vor dem 1. Juli 1883 Geborener auf Aufhebung der Einkommensgrenzen in befürwortendem Sinne weiterleiteten. Auch in der Petition der Zeitschrift «Der Schweizerische Beobachter» vom 10. März 1955 wurde eine Regelung verlangt, die den vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und deren Hinterbliebenen, die noch keine Übergangsrenten erhalten, den Bezug einer Rente ermöglicht. Endlich sind uns sehr viele Eingaben von Parteien und Vereinigungen sowie von Privaten zugekommen, welche ebenfalls die Aufhebung der Einkommensgrenzen fordern.

Ausser der Aufhebung der Einkommensgrenzen werden jedoch in zahlreichen parlamentarischen und ausserparlamentarischen Vorstössen noch viele andere Abänderungen des AHVG gewünscht. Wir erinnern nur an die Postulate de Courten, Munz, Guinand, Wartmann, Meister, Bodenmann, Bratschi und Dietschi. Die Prüfung aller dieser Wünsche braucht naturnotwendig Zeit. Dazu kommt, dass gegenwärtig die Invalidenversicherung vorbereitet wird und diese so eng mit der AHV zusammenhängt, dass fast jede Abänderung des AHVG automatisch auch Auswirkungen auf die Invalidenversicherung haben wird. Die Abänderung des AHVG und die Einführung der Invalidenversicherung müssen daher unbedingt materiell und zeitlich koordiniert werden.

Lediglich die Verwirklichung des Postulates auf Gewährung von Übergangsrenten ohne Bedarfsklausel an alle Angehörigen der Übergangsgeneration bedarf keiner weiteren Abklärung mehr und präjudiziert auch die Invalidenversicherung nicht in untragbarer Weise. Da dieses Postulat angesichts des Alters der davon betroffenen Personen zudem überall als vordringlich bezeichnet worden ist, hat der Bundesrat bei Entgegennahme der sich darauf beziehenden Postulate im Nationalrat für die Dezembersession 1955 eine Revisionsvorlage in Aussicht gestellt, welche die Aufhebung der Einkommensgrenzen zum Ziel haben wird. Darum handelt es sich bei der vorliegenden Botschaft.

II. Die bisherige Entwicklung

Die Bedarfsgrenzen des AHVG waren von Anfang an weit gezogen. Schon im Jahre 1948 waren durchschnittlich rund 50 Prozent der Angehörigen der Übergangsgeneration im Genuss der Übergangsrenten. Die Bedarfsquote stand schon damals in einzelnen Kantonen weit über dem Durchschnitt (Freiburg und Appenzell I.-Rh. 60 %, Graubünden 61 %, Obwalden 65 %, Tessin 67 % und Wallis 74 %).

Trotzdem wurden die ursprünglich festgesetzten Einkommensgrenzen bald als zu niedrig empfunden. Da sich die AHV einer gesunden Finanzlage erfreute, konnten durch eine am 1. Januar 1951 in Kraft getretene Gesetzesänderung die Einkommensgrenzen erstmals um durchschnittlich 70 Prozent erhöht werden. Die

auf den 1. Januar 1954 vorgenommene zweite Gesetzesrevision begünstigte nochmals die sogenannte Übergangsgeneration, indem die Renten erhöht und die Einkommensgrenzen um rund 12 Prozent hinaufgesetzt wurden. Seit 1948 sind demnach die für den Bezug der Übergangsrnten massgebenden Einkommensgrenzen durchschnittlich um nahezu 90 Prozent erhöht worden; berücksichtigt man dazu, dass bei beiden Gesetzesrevisionen die Vermögensanrechnung abgeschwächt worden ist, so lässt sich sagen, dass die Grenzbeträge ungefähr verdoppelt worden sind.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der effektiven Einkommensgrenzen seit Schaffung der AHV.

Die Entwicklung der Einkommensgrenzen

Beträge in Franken

Rentenart	Ortsverhältnisse								
	städtisch			halbstädtisch			ländlich		
	1948	1951	1954	1948	1951	1954	1948	1951	1954
Einfache Altersrente . .	2000	3333	3750	1850	3067	3450	1700	2800	3150
Ehepaar-Altersrente . .	3200	5333	6000	2950	4933	5550	2700	4533	5100
Witwenrente	2000	3333	3750	1850	3067	3450	1700	2800	3150
Einfache Waisenrente . .	600	1467	1650	525	1333	1500	450	1200	1350
Vollwaisenrente	900	1467	1650	800	1333	1500	700	1200	1350

Dass die Entwicklung der Bedarfsgrenzen im Rahmen der AHV die üblichen Ansätze bei weitem überschritten hat, zeigt ein Vergleich mit den für den Bezug der kantonalen Altersbeihilfen massgebenden Einkommensgrenzen, die zum Teil weit unter jenen der AHV liegen.

Welche Leistungen sind nun auf Grund dieser Einkommensgrenzen zugunsten der Übergangsgeneration ohne Beitragsleistung erbracht worden? Wie die nachstehende Tabelle zeigt, sind diese ganz bedeutend. Das Schwergewicht der Leistung lag in den ersten 8 Jahren der Wirksamkeit der AHV eindeutig auf der Seite der Übergangsrnten.

Bezüger¹⁾ und Auszahlungen²⁾ von Übergangs- und ordentlichen Renten 1948–1955

Jahre	Übergangsrenten		Ordentliche Renten ³⁾	
	Bezüger in 1000	Auszahlungen Millionen Fr.	Bezüger in 1000	Auszahlungen Millionen Fr.
1948.	247	122	—	—
1949.	248	124	32	17
1950.	237	121	70	43
1951.	270	142	108	73
1952.	263	141	147	100
1953.	249	132	184	128
1954.	241	156	221	194
1955 ⁴⁾	230	151	255	223
Total	—	1089	—	778

¹⁾ Statistisch ermittelte effektive Bezügerzahlen (ohne Rücksicht auf die Bezugsdauer innerhalb des Jahres). Die Ehepaare werden als je ein Bezüger gezählt.
²⁾ Abrechnungsergebnisse.
³⁾ Einschliesslich Rentner und Zahlungen im Ausland.
⁴⁾ Schätzungen.

Es ist wohl nicht notwendig zu sagen, dass angesichts dieser Zahlen nicht von «vergessenen Alten» gesprochen werden kann. Die junge Generation hat mit ihrer Beitragsleistung, zusammen mit der öffentlichen Hand, geradezu gewaltige Leistungen zugunsten der bei Einführung der AHV bereits Alten, Verwitweten und Verwaisten erbracht.

Trotz dieser unbestreitbar sehr starken Ausgestaltung der Leistungen zugunsten der Übergangsgeneration macht sich eine an Einstimmigkeit grenzende Bewegung zugunsten des totalen Einschlusses der Übergangsgeneration in die AHV geltend.

Wie erklärt sich trotz der Weitherzigkeit der Bedarfsgrenzen diese Einhelligkeit der öffentlichen Meinung? Der Grund dafür dürfte vor allem psychologischer Natur sein. Seitdem die Übergangsrenten infolge der Erhöhung der Einkommensgrenzen ihren ursprünglichen Bedarfscharakter zum Teil eingebüsst haben, betrachten sich die Personen, welche auf Grund ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse weiterhin nicht bezugsberechtigt sind, als Angehörige einer «ausgeschlossenen» Minderheit und als Opfer einer ungleichen Behandlung. Ferner lässt sich nicht völlig bestreiten, dass ganz oder teilweise Nichtbezugsberechtigte wegen besonderer Lebensverhältnisse trotz ihres Einkommens einer finanziellen Hilfe oder doch einer weitergehenden Hilfe, als sie die gegebenenfalls zur Ausrichtung gelangende gekürzte Rente darstellt, bedürfen. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass jedes System von Einkommensgrenzen auch Personen begünstigt, die ihre ungünstige wirtschaftliche Lage ganz oder teilweise selbst verschuldet haben. Alle diese Momente haben in weiten Kreisen des Schweizer-

volkes die Auffassung aufkommen lassen, dass es nicht mehr verantwortet werden könne, die Bedarfsgrenzen weiterhin aufrechtzuerhalten.

Diese Sachlage liess es dem Bundesrat als wünschenswert erscheinen, dem vielfach geäusserten Begehren zu entsprechen und die Übergangsgeneration in die Leistungsberechtigung einzubeziehen. Dies lässt sich um so eher rechtfertigen, als die finanzielle Lage der AHV heute eine solche Begünstigung erlaubt. Wenn aber die Aufhebung der Einkommensgrenzen für die Altersklassen der Übergangsgeneration noch von Vorteil sein soll, so muss sie innert kürzester Frist erfolgen. Der Bundesrat beantragt daher, die entsprechende Revision des AHV-Gesetzes gegenüber allen anderen Punkten vorwegzunehmen und auf den 1. Januar 1956 in Kraft zu setzen.

III. Der Umfang der Revision

Verschiedene Fragen stellen sich mit Bezug auf den Umfang der Revision.

1. Sollen die Einkommensgrenzen gänzlich aufgehoben werden oder nicht? Man kann sich füglich fragen, ob es sich rechtfertigen lässt, beitragslose Renten auch an Leute in sehr günstigen finanziellen Verhältnissen auszurichten. Um allen noch einigermaßen vertretbaren Begehren gerecht zu werden, würde es sicher genügen, die Einkommensgrenzen derart zu erhöhen, dass jeder Versicherte der für seinen persönlichen Bedarf im weitesten Sinne eine Rente braucht, diese auch erhält. Würde man beispielsweise die Einkommensgrenze für eine alleinstehende Person auf etwa 10 000 Franken im Jahr festsetzen, so könnte sich wohl niemand mehr auf einen Härtefall berufen.

Bei so hohen Einkommensgrenzen würden allerdings fast alle Angehörigen der Übergangsgeneration in den Genuss der Rente gelangen. Um einige wenige stossende Fälle auszuschliessen, müsste man also weiterhin die wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Rentenanwärters prüfen. Diese Prüfung würde aber nicht nur einen mit dem praktischen Erfolg in keinem Verhältnis stehenden administrativen Aufwand erfordern, sondern sie würde von den Betroffenen möglicherweise noch in vermehrtem Masse als bisher als lästige Einmischung der Verwaltung in ihre persönlichen Verhältnisse empfunden.

2. Sollen die Einkommensgrenzen generell oder nur für die eigentliche Übergangsgeneration aufgehoben werden?

a. Die Revisionsbegehren beziehen sich vor allem auf die Kategorie der vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen, welche überhaupt keine Möglichkeit hatten, durch Bezahlung von Beiträgen ordentliche Renten zu erwerben. Viel seltener ist die Rede von den Hinterlassenen, deren Ernährer vor dem 1. Dezember 1948, also vor der Leistung eines vollen Jahresbeitrags, gestorben ist. Es scheint aber selbstverständlich, dass diese Hinterlassenen ebenfalls begünstigt werden müssen. Folgerichtig muss dies auch gelten für die Hinterlassenen von vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen, selbst wenn der Todesfall erst nach dem 1. Dezember 1948 eingetreten ist, beispielsweise also für die 63- oder 64jährige Frau, deren

Ehemann im Jahre 1956 stirbt, nachdem er bis dahin dank der Aufhebung der Einkommensgrenze eine Übergangsrente bezogen hat.

Innerhalb des genannten Personenkreises kann einzig die Begünstigung der Witwen, welche 65 Jahre alt werden, zweifelhaft sein. Solche Witwen hatten – weil nach dem 1. Juli 1883 geboren – die Möglichkeit, sich mit Beiträgen eine ordentliche Altersrente zu verschaffen. Soll man nun den Witwen, welche keine Beiträge entrichteten, ohne Einschränkung die Übergangsrente gewähren? Da das Gesetz die nichterwerbstätige Witwe von jeder Beitragsleistung befreit, muss auch dieser Schritt getan werden; dies um so mehr, als es stossend wäre, einer Witwe zuerst ohne jede Einschränkung eine Übergangs-Witwenrente zu gewähren und ihr hernach im Alter den Anspruch auf Übergangsrente abzuerkennen.

b. Es gibt nun aber zwei Personenkategorien, welche nicht zur eigentlichen Übergangsgeneration gehören, aber zur Zeit im Rahmen der Einkommensgrenzen Übergangsrenten beziehen können. Es sind dies

- die verheirateten Frauen, die älter sind als ihr Mann, und
- die Personen, welche im Ausland waren, aber der freiwilligen Versicherung nicht beigetreten sind.

Zugunsten der nach dem 1. Juli 1883 geborenen Ehefrauen könnten an sich die gleichen Argumente wie zugunsten der Witwen ins Feld geführt werden; doch hätte eine solche Begünstigung nicht bloss vorübergehenden, sondern dauernden Charakter; man denke nur an die Zahl der Ehefrauen, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben und nie Beiträge leisten werden, insbesondere auch an die zahlreichen Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten und erst mit oder nach dem Eheschluss in die Schweiz kommen. Abänderungen mit dauernden Auswirkungen bedürfen aber, worauf wir bereits hingewiesen haben, noch eingehender Abklärungen, weshalb darauf im Rahmen der jetzt vorgesehenen Revision verzichtet werden muss.

Dauercharakter der Begünstigung findet sich in noch stärkerem Masse bei der zweiten Gruppe, nämlich bei den heimgekehrten Auslandschweizern, welche der freiwilligen Versicherung nicht angehört haben, obschon sie die Möglichkeit gehabt hätten, sich zu versichern und eine ordentliche Rente zu erwerben. Würde man ihnen nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ohne jede Einschränkung die Übergangsrente gewähren, so würde dies einer Bestrafung all jener Auslandschweizer gleichkommen, welche sich bemüht haben, freiwillig Beiträge zu leisten.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die Aufhebung der Bedarfsgrenzen allen Angehörigen der eigentlichen Übergangsgeneration im weitesten Sinne zugute kommen soll. Dagegen soll für jene Personen, die nicht dieser Übergangsgeneration angehören, aber dennoch keine ordentliche Rente beanspruchen können, die bisherige Regelung bis auf weiteres beibehalten werden.

3. Festgehalten sei schliesslich, dass die geltende Regelung der Übergangsrenten in allen übrigen Punkten keine Änderung erfahren soll. Hierzu möchten wir insbesondere noch folgendes bemerken.

a. Nach wie vor soll die Gewährung der Übergangsrenten an die Voraussetzung der schweizerischen Nationalität und des Wohnsitzes in der Schweiz geknüpft sein; die Übergangsrente soll auch in Zukunft weder den Schweizern im Ausland noch – vorbehaltlich abweichender zwischenstaatlicher Vereinbarungen – den Ausländern in der Schweiz zukommen.

b. In der Eidgenössischen AHV-Kommission wurde die Frage diskutiert, ob es sich nach dem Wegfall der Einkommensgrenzen noch verantworten lasse, dass die Übergangsrente, für die keine Beiträge bezahlt werden mussten, in städtischen Verhältnissen etwas höher ist als die ordentliche Rente, auf die Versicherte mit ganz niedrigen Beitragsleistungen Anspruch haben.

Um diese Differenz zu beseitigen, wurde vorgeschlagen, die minimale ordentliche Rente so zu erhöhen, dass sie der in städtischen Verhältnissen ausgerichteten Übergangsrente entspricht. Das würde zum Beispiel die Erhöhung der minimalen ordentlichen einfachen Altersrente von 720 auf 840 Franken, der minimalen ordentlichen Ehepaar-Altersrente von 1160 auf 1360 Franken bedingen. Wir könnten einer solchen Erhöhung, die übrigens auch von der Eidgenössischen AHV-Kommission mehrheitlich abgelehnt worden ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zustimmen. Die Erhöhung der minimalen ordentlichen Rente würde bestimmt und mit Recht weiteren Abänderungsbegehren rufen, da das ordentliche Rentensystem ein Ganzes darstellt und nicht bruchstückweise geändert werden kann. Sie würde eine Rentnerkategorie begünstigen, die von Anfang an begünstigt war und anlässlich der letzten Revision des AHVG nochmals stark begünstigt worden ist. Es geht aber nicht an, die für Verbesserungen zur Verfügung stehenden Mittel immer den gleichen Kategorien zukommen und die andern Kategorien leer ausgehen zu lassen. Im weitern würde eine Erhöhung der minimalen ordentlichen Rente ohne gleichzeitige Abänderung anderer Bestimmungen oder der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen insbesondere auch die Ausländer, die nur während verhältnismässig kurzer Zeit Beiträge an die AHV bezahlt haben, in untragbarer Weise begünstigen, da nach den geltenden Vorschriften ja jedem Rentenberechtigten die Mindestrente garantiert ist. Die Frage der Erhöhung der minimalen ordentlichen Renten muss daher im Zusammenhang mit den andern Revisionspostulaten geprüft werden und kann nicht wie die Aufhebung der Einkommensgrenzen vorweggenommen werden.

In der Eidgenössischen AHV-Kommission wurde sodann ein weiterer Vorschlag geprüft, der die Differenzen zwischen der minimalen ordentlichen Rente und der Übergangsrente in städtischen Verhältnissen zwar nicht beseitigt, aber einer Vermehrung der Differenzfälle vorgebeugt hätte. Dieser Vorschlag ging dahin, jenen Angehörigen der Übergangsgeneration, welche die Einkommensgrenze erreichen oder überschreiten, eine besondere Rente zu gewähren, die entweder generell der Übergangsrente in ländlichen Verhältnissen entsprechen oder aber in ländlichen Verhältnissen auf 680 und in halbstädtischen sowie in städtischen Verhältnissen auf 720 Franken angesetzt werden könnte. Diesem Vorschlag wurde entgegengehalten, dass er materiell in die Gestaltung des Über-

gangsrentensystems eingreifen und überdies neue Differenzen entstehen lassen würde, nämlich zwischen den bedürftigen und den nichtbedürftigen Übergangsrentnern.

Aus diesen Gründen sprach sich die Eidgenössische AHV-Kommission mehrheitlich auch gegen die zweite Lösungsmöglichkeit aus und damit gegen jede Regelung des Differenzenproblems im Zusammenhang mit der Aufhebung der Einkommensgrenzen. Wir schliessen uns dieser Auffassung an, da wir, wie bereits betont, im gegenwärtigen Zeitpunkt keiner über die Aufhebung der Einkommensgrenzen hinausgehenden Revision des AHVG zustimmen könnten. Es darf auch nicht übersehen werden, dass es sich bei den Bezüglern ordentlicher Renten in städtischen Verhältnissen, deren Rente niedriger ist als die Übergangsrente, um Personen handelt, deren durchschnittliches jährliches Einkommen vor der Rentengewährung auf jeden Fall weniger als 2250 Franken pro Jahr betrug. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass das Differenzenproblem nur bei etwa 4 Prozent der Bezüglern ordentlicher Renten eine Rolle spielt, die Erhöhung der minimalen ordentlichen Renten jedoch ungefähr 25 Prozent der heutigen Bezüglern dieser Renten betreffen würde.

c. Auch die Abstufung der Übergangsrenten nach Ortsverhältnissen kann durch die gegenwärtige Revision nicht berührt werden. Eine Lösung dieser Frage wäre nur in dem Sinne möglich, dass auch für die ländlichen und halbstädtischen Verhältnisse die heute für städtische Verhältnisse geltenden Rentenansätze gewährt würden, womit sich die vorstehend erwähnten Differenzen zwischen minimaler ordentlicher Rente und Übergangsrente auch in halbstädtischen Verhältnissen und auf dem Lande ergeben würden, was unbedingt verhindert werden muss.

IV. Die finanziellen Auswirkungen

1. Da die vorgesehene Revision nur einen vorübergehenden Zuwachs der Leistungen verursachen wird, fallen die finanziellen Auswirkungen zur Zeit gesamthaft nicht mehr allzusehr ins Gewicht. Seit der Einführung der AHV haben die in Frage stehenden Aufwendungen stark an Bedeutung verloren, zumal die vor dem 1. Juli 1883 Geborenen heute das 72. Altersjahr überschritten haben. Wenn daher allen Angehörigen der Übergangsgeneration ab 1. Januar 1956 die Übergangsrente gewährt wird, so wird dies für das Jahr 1956 zwar wohl eine Mehraufwendung in der Grössenordnung von zirka 50 Millionen Franken nach sich ziehen, die sich aus der Zusprechung von Übergangsrenten an alle bisher nicht berechtigten Personen – ihre Zahl dürfte ungefähr 70 000 betragen – sowie aus der Gewährung ungekürzter Übergangsrenten an gegenwärtige Bezüglern gekürzter Renten ergibt. Diese zusätzliche Belastung wird sich jedoch rasch vermindern und schliesslich gänzlich verschwinden, wie nachstehende Tabelle (siehe nächste Seite) zeigt.

In «ewiger Rente» ausgedrückt, d. h. im Jahresdurchschnitt auf weite Sicht, können die Mehraufwendungen mit jährlich 11 Millionen Franken angegeben werden. Die technische Bilanz der Versicherung wird denn auch mit diesem

Finanzielle Auswirkung der Aufhebung der Einkommensgrenzen

Beträge in Millionen Franken:

Jahre	Gesamtbelastung		Mehrausgaben
	Mit Einkommensgrenzen	Ohne Einkommensgrenzen	
1956	145	198	53
1957	138	186	48
1958	131	174	43
1959	125	164	39
1960	118	151	33
1965	77	96	19
1970	47	57	10
1975	28	33	5
1980	16	19	3
1990	4	5	1

Betrag zusätzlich belastet, was bei der heutigen finanziellen Lage der AHV tragbar erscheint.

2. In der Petition des «Schweizerischen Beobachters» ist angeregt worden, den vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen durch die freiwillige Leistung eines Jahresbeitrages die Möglichkeit des Bezuges einer AHV-Rente zu geben, wie das früher schon durch einen entsprechenden Antrag von Nationalrat Odermatt in Vorschlag gebracht worden war. Wir halten aber dafür, dass man den Schritt ganz tun und von der Erhebung eines Beitrages Umgang nehmen sollte, zumal das Prinzip der freiwilligen Beitragsleistung, wie wir schon öfters darzulegen Gelegenheit hatten, mit dem Prinzip einer obligatorischen Versicherung unvereinbar ist.

V. Schlussbemerkungen

1. Anlässlich der vorliegenden dritten Revision des AHVG dürfte es zweckmässig sein, einen Blick nach rückwärts zu werfen und sich dabei die Frage vorzulegen, welchen finanziellen Umfang die auf Beginn der Jahre 1951 und 1954 eingetretenen Gesetzesänderungen sowie die auf 1. Januar 1956 geplante Revision insgesamt aufweisen. Wir können dabei feststellen, dass das Gesamtausmass dieser Verbesserungen einen kapitalmässigen Barwert von über 3,5 Milliarden Franken darstellt und somit im Jahresdurchschnitt auf weite Sicht die ansehnliche Summe von 100 Millionen Franken übersteigt. Diese Zahl kommt erst recht zur Geltung, wenn wir sie in Beziehung setzen zu dem gegenwärtig auf rund 900 Millionen geschätzten jahresdurchschnittlichen Volumen aller künftigen Verpflichtungen der Versicherung.

Es ist allgemein bekannt, dass diese wertvollen Verbesserungen nur der erfreulichen finanziellen Entwicklung der AHV – die auch weiterhin nach Inkrafttreten der letzten Revision angehalten hat – zu verdanken sind. Wir haben aber bereits in unserer Botschaft vom 5. Mai 1953 zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Abänderung des AHVG mehrmals betont, dass die Ursache der finanziellen Überschüsse einzig und allein im Mehrertrag der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber begründet ist. Diese Beiträge werden jedoch von der Generation der künftigen ordentlichen Rentner aufgebracht; im Grunde genommen sollte der Mehrertrag ausschliesslich dazu verwendet werden, um die ordentlichen Renten aller Einkommensstufen entsprechend zu verbessern. Dies wurde bis anhin nur in bescheidenem Umfang getan; denn etwa die Hälfte der für die Verbesserungsmassnahmen benötigten 100 Millionen Franken pro Jahr entfallen auf die Übergangsrentner sowie die Bezüger der ordentlichen Minimalrenten, die entweder gar nicht oder doch nur unmerklich zur Verbesserung der finanziellen Lage der AHV beigetragen haben. Wenn nun die dritte Revision ausschliesslich den Angehörigen der Übergangsrentengeneration zugute kommen soll, so geht man an die äusserste Grenze dessen, was für diesen Personenkreis in der AHV noch verantwortet werden kann. Falls die Preis-Lohn-Entwicklung eine weitere Verbesserung der finanziellen Lage mit sich bringen würde, müsste unter allen Umständen danach getrachtet werden, entsprechende Überschüsse ausschliesslich zur Verbesserung der ordentlichen Renten aller Einkommensstufen zu verwenden.

2. Im Sinne der Ausführungen unter Ziffer III beschränkt sich der vorliegende Gesetzesentwurf auf die Einführung eines Artikels 43^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zugunsten der vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihrer Hinterlassenen sowie der vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei der nachfolgende Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben.

Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. November 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesgesetz
betreffend
die Abänderung des Bundesgesetzes über die
Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. November
1955

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird durch einen Artikel 43^{bis} folgenden Wortlautes ergänzt:

Art. 43^{bis}

Ausnahmen

Die in Artikel 42, Absatz 1, festgesetzten Einkommensgrenzen und die in Artikel 43, Absatz 2, erster Satz, vorgeschriebene Rentenkürzung finden keine Anwendung:

- a. auf die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen;
- b. auf die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisenen Kinder.

II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenversicherung (Vom 8. November 1955)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6993
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1955
Date	
Data	
Seite	1088-1098
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 213

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.